

interTronic Innovations GmbH, Schiller Strasse 661, A-3571 Gars am Kamp
Tel:+43-2985/30914, Fax:+43-2985/30914-61, office@intertronic.at, www.intertronic.at

An das
Bundesministerium für Finanzen
Per Email an: e-Recht@bmf.gv.at

Eine weitere Ausfertigung ergeht
An die Präsidentin des Nationalrates
Per Email an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betrifft:

Stellungnahme zum Ministerialentwurf betreffend Steuerreformgesetz 2015/2016 - StRefG 2015/2016 (129/ME)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gars, am 05.06.2015

Mein Name ist Josef Hager und ich bin geschäftsführender Gesellschafter der interTronic Innovations GmbH aus Gars am Kamp. Die interTronic beschäftigt sich mit Soft- und Hardwareentwicklung im Bereich Warenverkaufsautomaten und ist hier im speziellen im Bereich Datenaudit aktiv. Weiters ist die interTronic Mitglied des technischen Ausschusses im „Bundesverband der Deutschen Vending-Automatenwirtschaft e.V.“.

Nach meiner Rechtsansicht sind von obigen Gesetz (Artikel 8, Änderung der Bundesabgabenordnung, § 131b und § 132a, sowie der „Barbewegungs-VO 2015“) eventuell auch die Aufsteller vom Verkaufsautomaten betroffen. Somit sind alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mittels **kryptografisch gesicherter**, elektronischer Registrierkasse **einzel**n zu erfassen. Weiters gilt die **Belegerteilungspflicht** gemäß §132a.

1)

Scheinbar wurde vom Gesetzgeber aber die faktische Nichtdurchführbarkeit dieser Bestimmungen und im speziellen der Ausdruck des Beleges bei Verkaufsautomaten erkannt. In den „Erläuterungen zu Abs. 4, 6 und 7 (§ 132a BAO)“ ist folgendes zu lesen: „Bei Automatenumsätzen besteht aufgrund dieser Bestimmung grundsätzlich keine Verpflichtung Belege auszudrucken. Automaten gelten nicht als Registrierkassen im Sinn dieser Bestimmung.“

Dies ist eine sinnvolle und wichtige Ausnahmebestimmung, die Gründe dafür sind vielfach. **Diese sollte aufgrund der Rechtssicherheit im Gesetz bzw. wenigstens in der Verordnung verankert werden.**

2)

Weiters möchte ich, als ein mit der Materie vertrauter darauf hinweisen, dass die Einzelerfassung der Verkäufe und in weiterer Folge die kryptografische Sicherung derzeit faktisch nicht durchführbar sind.

Auch wenn viele vermuten würden, dass jeder Automat die einzelnen Verkaufsvorgänge in allen Details (Datum, Warenbezeichnung, Preis, Rabatt, bezahlt mit Geld, Karte, Token,...) erfasst, ist das nicht so. Ohne jetzt im Detail darauf einzugehen warum das so ist, wird so eine „Registrierkassenfunktion“ nicht angeboten (bis auf wenige, speziell angefertigte Automaten, meist für Waren mit hohem Warenwert). Ob eine Nachrüstung mit einem (noch zu entwickelnden) System möglich wäre, oder viele Automaten durch neue, noch zu entwickelnde Automaten zu ersetzen sind, kann ich seriös nicht abschätzen.

interTronic Innovations GmbH, Schiller Strasse 661, A-3571 Gars am Kamp
Tel:+43-2985/30914, Fax:+43-2985/30914-61, office@intertronic.at, www.intertronic.at

Die Automaten und zusätzlich erforderliche Komponenten werden meist aus der EU importiert. Es müssten zuerst die Hersteller überzeugt werden, nur wegen Österreich die Nebenfunktion einer Registrierkasse einzubauen (Hauptfunktion ist die Produktausgabe), die sonst in keinem anderen Land gebraucht wird.

Und vor allem bleiben noch immer die bestehenden Automaten. Für diese sollte es auch eine Lösung geben. Ohne auf technische Details einzugehen, da es den Umfang dieses Schreibens sprengen würde, gibt es nur wenige Automaten, welche Speicher zur Verfügung haben und Einzelverkaufsdaten (leider nur in proprietärer Form) speichern. Die meisten Automaten speichern keine Einzelverkaufsdaten.

Und eine allgemein gültige Lösung (beispielsweise einer Art „Zusatzblackbox“), welche bei der Vielfalt an unterschiedlichsten Komponenten und Softwareimplementierungen in jeder Situation fehlerfrei arbeitet, ist mir nicht bekannt. Und die Möglichkeit der Entwicklung solch einer universellen Lösung sehe ich eher skeptisch.

Wie bereits erwähnt ist die Möglichkeit einer kryptografische Sicherung überhaupt nicht vorgesehen.

Ein "Standard-Kaugummiautomat" (mechanischer Automat) hat nicht einmal einen Stromanschluss!

Ein Alleingang Österreichs ist aus den dargelegten Gründen nicht empfehlenswert. Die neue Gesetzgebung in der derzeitigen Form würde wohl einem Gewerbeverbot für Verkaufsautomatenbetreiber entsprechen.

Somit sollte auch hier eine Ausnahmeregelung geschaffen werden.

Ich bitte, dies zu bedenken und entsprechende Klarstellungen bzw. Ergänzungen in das Gesetz einzuarbeiten. Auch in der derzeit gültigen Regelung ("Durchführungserlass zur Barbewegungsverordnung", BMF-010102/0004-IV/2/2006) gibt es scheinbar aus diesem Grund eine Ausnahmeregelung.

Bei eventuellen Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Mit freundlichen Grüßen



Josef Hager

interTronic Innovations GmbH